

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Aktionsplan Green Deal für Graubünden – Etappe II: Klimafondsgesetz, BKliG

**Teilnehmerangaben:**

Pro Velo Graubünden  
Hartbertstrasse 11  
7000 Chur

**Kontaktangaben:**

Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU)  
Ringstrasse 10  
7001 Chur

E-Mail-Adresse: [greendeal@anu.gr.ch](mailto:greendeal@anu.gr.ch)  
Telefon: +41 81 257 29 46

**Teilnehmeridentifikation:**

145333

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Klimafondsgesetz		Keine Antwort	Keine Antwort
Datei-Upload		Keine Antwort	Keine Antwort

## 1. Allgemeines

**1.1 Erlass eines kantonalen Klimafondsgesetzes: Befürworten Sie grundsätzlich, dass der Kanton Graubünden sich ein neues Klimafondsgesetz gibt, in dem die Ziele sowie die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung und deren Finanzierung festlegt werden?**

Ja

Nein

## 2.1 Schaffung einer Spezialfinanzierung «Bündner Klimafonds»

**2.1.1 Befürworten Sie grundsätzlich die Schaffung einer Spezialfinanzierung zur Finanzierung und Steuerung von Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (Art. 3 E-BKliG)?**

Ja

Nein

## 2.2 Finanzierungsquellen

**2.2.1 «Klimabezogener Anteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA)»?**

Ja

Nein

### **Bemerkung:**

Gemäss Art. 19 Abs. 3 SVAG müssen die Kantone ihren Anteil am Reinertrag der LSVA vorab für den Ausgleich der von ihnen getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr verwenden. Im Falle von Graubünden unterliegen 34 von 55 Millionen aus der LSVA dieser Zweckbindung. Entsprechend ist es systemfremd, dass diese Mittel bisher in den Strassenunterhalt fließen. Um diese Fehlallokation zu ändern, müssen folglich die ganzen 34 Millionen zur Finanzierung des Klimafonds eingesetzt werden. Stranggenommen könnte ein Teil davon auch für Lärmschutzmassnahmen und Luftreinhaltung eingesetzt werden, das Schaffen weiterer Spezialfinanzierungen dafür scheint aber nicht zweckmässig.

**2.2.2 «Anteil am von der Schweizerischen Nationalbank ausgeschütteten Gewinn»?**

Ja

Nein

**2.2.3 «Ordentliche und ausserordentliche Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln»?**

Ja

Nein

**2.2.4 «Einmalige Einlage von 200 Mio. Franken aus kantonalen Staatsmitteln»?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Graubünden verfügt über ein Eigenkapital von 3.24 Milliarden Franken, davon werden 858 Millionen als frei verfügbar betrachtet. Entsprechend kann sich der Kanton eine viel höhere einmalige Einlage in den Klimafonds leisten. Dieser soll folglich anstatt 200 Millionen 400 Millionen betragen.

## 2.3 Neue Finanzierungsquellen

**2.3.1 Anteil an den kantonalen Verkehrssteuereinnahmen**

Ja, mit Priorität «hoch»

Ja, mit Priorität «niedrig»

Nein

**Bemerkung:**

In der Beilage 4 wird klar dargelegt, dass der motorisierte Verkehr für rund 25 % der Treibhausgasemissionen verantwortlich ist. Gemäss Verursacherprinzip muss also auch ein Beitrag aus der Verkehrssteuer für den Green Deal kommen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Einnahmen der Verkehrssteuer anzupassen und zu "ökologisieren". Die Möglichkeit auf dieses Geld zurückgreifen zu können, soll bereits jetzt mit diesem Gesetz geschaffen werden, sonst verlieren wir wertvolle Zeit, wenn sich herausstellt, dass das Geld nicht reicht.

**2.3.2 Einführung einer Stromabgabe**

Ja, mit Priorität «hoch»

Ja, mit Priorität «niedrig»

Nein

**2.3.3 Einführung einer Brennstoffabgabe**

- Ja, mit Priorität «hoch»
- Ja, mit Priorität «niedrig»
- Nein

**2.3.4 Mehreinnahmen bei den Einkommenssteuern, welche aus einer Begrenzung des Pendlerabzugs resultieren.**

- Ja, mit Priorität «hoch»
- Ja, mit Priorität «niedrig»
- Nein

**Bemerkung:**

Die Beschränkung des Pendlerabzugs auf ein vernünftiges Mass (z.B. Preis eines GAs) ist prioritär umzusetzen. Die aktuelle Regelung dient ganz wenigen Privilegierten und fördert unnötige Exzesse. Aus diesem Grund muss diese Massnahme bereits in der ersten Prio berücksichtigt werden und nicht nur als mögliche Massnahme für später.

**2.3.5 Welche weiteren Finanzierungsquellen schlagen Sie vor?**

**Bemerkung:**

Eine Steuer auf fossilen Treibstoffen gemäss Ausführungen in Beilage 5 sollte baldmöglichst eingeführt werden. Mit zunehmender Elektrifizierung des Verkehrs wird die Akzeptanz dafür steigen. Die Ausgestaltung ist in Abstimmung mit den bundesrechtlichen Einschränkungen zu definieren.

### 3. Grundsätze der Mittelverwendung

**3.1 Förderinstrumente für die Mittelentnahme: Sind Sie damit einverstanden, dass (neben der Förderung von Dritten über den Bündner Klimafonds mit Beiträgen, Darlehen und Bürgschaften) auch der Kanton für eigene Massnahmen Mittel aus dem Bündner Klimafonds gemäss Art. 6 E-BKliG entnehmen kann?**

- Ja
- Nein

**3.2 Allgemeine Voraussetzungen für die Mittelentnahme: Befürworten Sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Mittelentnahme aus dem Bündner Klimafonds gemäss Art. 7 E-BKliG (d. h. geförderte Massnahmen müssen wirksam und kosteneffizient sein sowie dauerhaft zur Zielerreichung beitragen)?**

- Ja
- Nein

**3.3 Priorisierung der Mittelverwendung: Befürworten Sie die Vorgaben gemäss Art. 8 E-BKliG für die Priorisierung der Mittelverwendung aus dem Bündner Klimafonds (d. h. wirksame und umsetzungsreife Massnahmen werden bevorzugt)?**

Ja

Nein

**3.4 Ausgabenkompetenz Grosser Rat: Befürworten Sie die Kompetenz des Grossen Rats, abschliessend über Ausgaben bis 10 Mio. Franken gemäss dem E-BKliG zu entscheiden (Art. 21 Abs. 1 E-BKliG)?**

Ja

Nein

**3.5 Ausgabenkompetenz Grosser Rat: Befürworten Sie, dass Ausgaben für Einzelprojekte über 10 Mio. Franken dem fakultativen Referendum unterliegen sollen? (Art. 21 Abs. 1 E-BKliG)**

Ja

Nein

## 4.1 Bestehende Förderbeiträge gemäss Spezialgesetzgebung

**4.1.1 «Massnahmen im Bereich der Gebäudeeffizienz und zur sonstigen Steigerung der Energieeffizienz (Art. 18 bis 23 BEG)»?**

Ja

Nein

### **Bemerkung:**

Heute werden alte Gebäude auch unter dem Titel der Energieeffizienz rasch abgerissen. Die graue Energie, die mit dem Abriss, Neubau während der ganzen Lebensdauer des neuen Gebäudes verursacht wird, ist oft höher, als bei einer guten Sanierung. Darum sollten klimaschonende Gebäudesanierungen unter dem Aspekt der Gesamtenergiebilanz ebenfalls gefördert werden.

**4.1.2 «Massnahmen zum Ausbau der Winterstromproduktion durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden (Art. 23a BEG)»?**

Ja

Nein

**4.1.3 «Grossanlagen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, den Transport und die Verteilung von Energie (Art. 25 BEG)»?**

Ja

Nein

**4.1.4 «Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren und zur Erhaltung der Funktionen des Schutzwaldes (Art. 48 bis 52 KWaG)»?**

Ja

Nein

**4.1.5 «Massnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs sowie des kombinierten Schienengüterverkehrs (Art. 22, 23 und 30 GöV)»?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Die Beschränkung auf die genannten Artikel ist zu streichen. Es gibt keinen Grund, andere Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs auszuschliessen. Insbesondere Art. 17 bis 21 GöV sind auf jeden Fall in den Geltungsbereich der Förderbeiträge des BKliG aufzunehmen. Allenfalls auch Art. 8 und 12 für einen konsequenten Ausbau des RPV. Wichtig: Der Green Deal dient dazu, ZUSÄTZLICHE Förderbeiträge auszurichten und nicht die bestehenden Fördermittel aus dem regulären Budget zu ERSETZEN!

**4.1.6 «Massnahmen zur Schonung der natürlichen Ressourcen, zur Ressourceneffizienz und zum Schliessen von Stoffkreisläufen (Art. 11a KUSG)»?**

Ja

Nein

**4.1.7 «Massnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (Art. 3 GWE)»?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Die Förderbeiträge gemäss BKliG haben sich auf die wesentlichen Bereiche zu beschränken. Über das GWE werden kaum wirksame Klimaschutzmassnahmen gefördert.

**4.1.8 «Massnahmen in der Landwirtschaft (nach MelG)»?**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Im Bereich der Klimaanpassung gibt es sicherlich sinnvolle Fördertatbestände gemäss MelG. Allerdings muss sichergestellt werden, dass der Nutzen für die Klimaanpassung den Auswirkungen auf Emissionsreduktion nicht zuwiderläuft. Ansonsten wird der Klimafonds dafür missbraucht werden, die klimaschädigende Nutztierhaltung auf austrocknenden Alpen weiter zu fördern anstatt die Nutztierbestände zu reduzieren. Entsprechend müssen die Fördertatbestände gemäss MelG eingegrenzt werden oder das Gesetz gänzlich aus den möglichen Fördertatbeständen gestrichen werden.

**4.1.9 «Weitere Massnahmen in der Landwirtschaft (Art. 11 Landwirtschaftsgesetz)»?**

Ja

Nein

## 4.2 Neue Förderbeiträge gemäss Spezialgesetzgebung

### 4.2.1 Fördertatbestand «Photovoltaikanlagen an Gebäuden zur Nutzung des Flächenpotenzials (E-Art. 23b BEG)»?

Ja

Nein

### 4.2.2 Fördertatbestand «Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bei Mehrfamilienhäusern und öffentlich zugänglichen Parkplätzen (E-Art. 23c BEG)»?

Ja

Nein

### 4.2.3 Fördertatbestand «Für die Umsetzung des Aktionsplans Green Deal relevante Weiterbildungen (E-Art. 3 Fortbildungsgesetz)»?

Ja

Nein

### 4.2.4 Fördertatbestand «Massnahmen im Bereich der Tertiärbildung und Forschung (E-Art. 26 Abs. 2 GHF)»?

Ja

Nein

### 4.2.5 Befürworten Sie, dass die genannten bestehenden und neuen spezialgesetzlichen Fördertatbestände, für welche Mittel aus dem Bündner Klimafonds entnommen werden können, abschliessend aufgezählt werden (d.h. es können keine anderen als die im Gesetz genannten Massnahmen aus dem Bündner Klimafonds gefördert werden)?

Ja

Nein

#### Bemerkung:

Wenn die Fördertatbestände nicht abschliessend aufgezählt werden, besteht die Gefahr, dass laufend neue Ansprüche entstehen und reguläre kantonale Aufgaben fälschlicherweise über den Klimafonds finanziert werden. Bereits jetzt in der Vernehmlassungsvorlage sind zu tendenziell zu viele mögliche Fördertatbestände vorgesehen, was die Gefahr birgt, dass in den entscheidenden Bereichen Verkehr und Gebäude zu wenig Mittel zur Verfügung stehen.

### 4.2.6 Sind Sie der Meinung, dass weitere spezialgesetzliche Fördertatbestände mit Mitteln aus dem Bündner Klimafonds gefördert werden sollen?



Ja

Nein

**Bemerkung:**

Der Langsamverkehr hat grosses Potential, die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Sektors Verkehr (knapp 1/3 der Gesamtemissionen im Kanton GR) zu reduzieren. Entsprechend ist es entscheidend, dass auch Langsamverkehrsanlagen gemäss Art. 58. Abs. 1 lit a) ergänzend zu den regulären Kantonsbeiträgen gefördert werden können. Dieser Fördertatbestand ist zwingend mit in die Aufzählung aufzunehmen. Trotz aller Bemühungen, die Emissionen zu reduzieren, werden wir nicht um die Klimaanpassung umherkommen. Dieser Bereich fehlt mit Ausnahme von Massnahmen in der Land- und Forstwirtschaft fast gänzlich in den vorgeschlagenen Fördertatbeständen. Gerade im Bereich Gebäudebereich sind diese Massnahmen aber sehr wichtig und durch die laufende Bautätigkeit zeitlich prioritär. Entsprechend sollten Fördertatbestände für Klimaanpassung im Gebäudebereich, also z.B. sparsame Wassernutzung (Grauwassernutzung, Regenwassernutzung, Versickerung) mit aufgenommen werden.

## 4.3 Neue Förderbeiträge gemäss E-BKliG für Innovationen und nachhaltige Ressourcen

### 4.3.1 «Neuartige Technologien zur Treibhausgasminderung (Art. 10 E-BKliG)»

Ja

Nein

### 4.3.2 «Einzel/überbetriebliche Treibhausgasminderungen (Art. 11 E-BKliG)»

Ja

Nein

### 4.3.3 «Negativemissionstechnologien (Art. 12 E-BKliG)»

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Zu den Negativemissionsmassnahmen gehört nicht nur die aufwändige Abscheidung und Einlagerung von CO<sub>2</sub> (CCUS). Für Negativemissionen sorgt auch die Natur, sofern diese Funktion gefördert wird, z.B. wirken vernässte Moorböden als natürliche CO<sub>2</sub>-Senke. Bei der CCUS-Technologie für Abfallverbrennungsanlagen ist darauf zu achten, dass die Einführung der innovativen Technologie gefördert wird, nicht aber der Betrieb für die Abscheidung und Speicherung der Karbonate. Hier ist das Verursacherprinzip zu berücksichtigen und zumindest der Grossteil der Kosten über die Abfallgebühr zu finanzieren.

### 4.3.4 «Wasserstoff und wasserstoffbasierte Brenn- und Treibstoffe (Art. 13 E-BKliG)»

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Auf Pilotprojekte in GR im Bereich Wasserstoff und synthetische Treibstoffe kann verzichtet werden, da es schon genügend diesbezügliche nationale und internationale Projekte gibt. Die Umwandlung von Strom in Wasserstoff und dessen Einsatz als Treibstoff hat grundsätzlich einen schlechteren Wirkungsgrad als die direkte Verwertung von Strom. Entsprechend bleiben nur wenige spezifische Anwendungsfälle in der Industrie, für die auf Bundesebene genügend Fördermöglichkeiten bestehen.

**4.3.5 Neue Förderbeiträge gemäss E-BKliG für Innovationen und nachhaltige Ressourcen: «Bauten aus Holz (Art. 14 E-BKliG)»**

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Hier nur Holz zu nennen ist falsch und nicht technologieutral. Ebenso können Lehm- oder Strohhäuser gefördert werden oder aber neue Baumaterialien, die noch nicht auf dem Markt sind. Wie bereits unter Art. 9 erwähnt, sollten zudem auch klimaschonende Gebäudesanierungen gefördert werden, sofern die Gesamtenergiebilanz im Vergleich zum Abriss und Neubau positiv ist. Die Voraussetzungen für die Förderung (Transportdistanz, nachhaltige Produktion) ist zudem ein Muss und darf nicht nur als Kann-Formulierung erwähnt werden.

**4.3.6 Sind Sie der Meinung, dass weitere Fördertatbestände neu im E-BKliG geschaffen werden und mit Mitteln aus dem Bündner Klimafonds gefördert werden sollen?**

Ja

Nein

## 4.4 Vorbildfunktion des Kantons

**4.4.1 Allgemeine Vorbildfunktion betreffend die Ziele des E-BKliG für Kanton (Art. 17 Abs. 1 E-BKliG)?**

Ja

Nein

**4.4.2 Verbindliches Netto-Null-Ziel bis 2040 für die kantonale zentrale Verwaltung (Art. 17 Abs. 2 E-BKliG)?**

Ja

Nein

**4.4.3 Ausdehnung der Vorbildfunktion im Gebäudebereich auf weitere Bauherrschaften: nicht nur Bauten des Kantons, sondern auch Bauten der kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie solche, die massgeblich vom Kanton finanziert werden, sollen vorbildlich sein (E-Art. 16 Abs. 1 BEG)?**

Ja

Nein

**4.4.4 Erweiterung der Vorbildfunktion im Gebäudebereich in Bezug auf die Stromerzeugung (vorbildlich zu sein, soll auch heissen, dass an, in und auf den Bauten das Solarenergiepotenzial ausgeschöpft wird**

[E-Art. 16 Abs. 1 BEG)]?

Ja

Nein

## 4.5 Vorbildfunktion der Gemeinden

4.5.1 Befürworten Sie, dass sich auch die Gemeinden in Bezug auf Klimaschutz und Klimaanpassung vorbildlich verhalten sollen (Art. 17 Abs. 1 E-BKliG)?

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Es ist sehr wichtig, dass auch die Gemeinden in die Pflicht genommen werden, NN2040 zu erreichen Die Gemeinden haben eine wichtige Vorbildfunktion in den Regionen.

4.5.2 Befürworten Sie, dass die Gemeindeverwaltungen das Netto-Null-Ziel schon bis 2040 anstreben sollen (Art. 17 Abs. 3 E-BKliG)?

Ja

Nein

**Bemerkung:**

Es ist sehr wichtig, dass auch die Gemeinden in die Pflicht genommen werden, NN2040 zu erreichen Die Gemeinden haben eine wichtige Vorbildfunktion in den Regionen.

## 5. Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Nein

Ja

**Bemerkung:**

Entscheidend für die Wirksamkeit dieser Vorlage ist eine Erfolgskontrolle. Das ist nur mit einem seriösen Messinstrument möglich, darum ist dies hier explizit gesetzlich zu verankern. Andernfalls ist eine nachvollziehbare und messbare Berichterstattung gar nicht möglich. Basel Stadt, Aargau oder Genf kennen Messmethoden. Bei der Entwicklung der Klima-Metrik vom Kanton Aargau haben die Mehrheit der Kantone (auch Graubünden) und der Bund mitgewirkt. Diese Methode würde sich darum geradezu aufdrängen. Es reicht ausserdem nicht, dass nur der Grosse Rat informiert wird. Die Öffentlichkeit ist z.B. über die Webseite des Kantons laufend über die Entwicklung des Absenkpades und dem Mitteleinsatz zu informieren, so wie beim Klimakompass des Kantons Aargau. Es wäre schön, wenn besondere Leistungen im Rahmen des Klimaschutzes in GR mit einem

**Aktionsplan Green Deal für Graubünden – Etappe II: Klimafondsgesetz, BKliG**  
Auszug der Stellungnahme vom 08. April 2024

Klimapreis honoriert werden könnten. Dafür könnte man bei Art. 18 einen Absatz einfügen "Der Regierungsrat verleiht mindestens alle drei Jahre einen kantonalen Klimapreis. Der Klimapreis ist eine Auszeichnung für bedeutende Leistungen im Klimabereich. Er kann verliehen werden an Personen, Gruppen, Institutionen, Gemeinden und Unternehmen." Mit der Auszeichnung sollen hervorragende Leistungen beim Klimaschutz bekannt gemacht werden und über Bestpractice-Projekte informiert werden.